



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
W i e n I

Betreff: GESETZENTWURF  
 Zl. SP GE/19 85  
 Datum: 24. JUNI 1985  
 Verteilt 26. Juni 1985 grob

Sachbearbeiter/Klappe  
 Dr. Küllinger / 6652

an Bouvier

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,  
 Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl  
 16.024/01-I/6/85

(0 22 2) 75 00 DW

Datum  
 1985 06 21

**Betreff**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
 Lohnpfändungsgesetz geändert wird

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungs-  
 dienst vom 13. Mai 1976, Zl. 600.614/3-VI/2/76, beeindruckt sich  
 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der  
 Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf  
 eines Bundesgesetzes, mit dem das Lohnpfändungsgesetz  
 geändert wird, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:  
 i.V. Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

Czerny

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



# REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das

Bundesministerium für Justiz  
Postfach 63  
1016 W i e n

Sachbearbeiter/Klappe  
Dr.Küllinger / 6652

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,  
Ihre Nachrichten vom  
12 006/58-15/85

Unsere Geschäftszahl  
16.024/01-I/6/85

(0 22 2) 75 00 DW

Datum  
1985 06 21

**Betreff**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Lohnpfändungsgesetz geändert wird

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 9.Mai 1985 nimmt das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur  
Lohnpfändungsgesetz-Novelle wie folgt Stellung:

Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Klarstellung wird begrüßt.

Der Gesetzentwurf geht offensichtlich davon aus, daß der

13. Monatsbezug (Urlaubszuschuß) in der ersten und der

14. Monatsbezug (Weihnachtsgeld) in der zweiten Hälfte des

Kalenderjahres ausbezahlt wird. Dies ist aber in weiten

Bereichen nicht der Fall. So werden - wie aus beiliegender

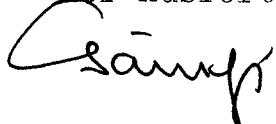
- ./. Fotokopie aus dem Kollektivvertrag für Arbeiter und Arbeiterinnen in den landwirtschaftlichen Gutsbetrieben und anderen nicht-bäuerlichen Betrieben der Bundesländer Niederösterreich, Burgenland und Wien, § 18, ersichtlich ist - im Bereich der Land- und Forstwirtschaft Urlaubszuschuß und Weihnachtsgeld im zweiten Kalenderhalbjahr fällig. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, im § 3 Z. 4 anstelle von S 3.300 innerhalb eines halben Kalenderjahres S 6.600 pro Kalenderjahr festzusetzen.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Dem do. Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen der obigen  
Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**§ 16 Urlaub**

Die Bestimmungen über das Urlaubsrecht sind in Anlage III festgelegt.

Darüber hinaus wird zu D Zl. 2 festgestellt, daß insbesondere Arbeiten in der eigenen Wirtschaft, beim Eigenheimbau und Gemeinschaftsarbeiten keine dem Erholungszweck des Urlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit darstellen.

**§ 17 Freizeit für Dienstnehmer mit eigener Wirtschaft**

Dienstnehmern mit eigener Wirtschaft ist die zur Verrichtung von unaufschiebbaren Arbeiten notwendige Freizeit im gegenseitigen Einvernehmen ohne Entlohnung freizugeben. Diese Freizeit bedeutet keine Unterbrechung des Dienstverhältnisses.

**§ 18 Sonderzahlungen**

(Urlaubszuschuß und Weihnachtsgeld)

**1. Ständige Dienstnehmer:**

- a) In der Zeit vom 1. bis 5. September erhalten vollbeschäftigte Dienstnehmer für das laufende Kalenderjahr einen Urlaubszuschuß von 173,3 Stundenlöhnen entsprechend ihrer Lohnkategorie nach Anlage I sowie zusätzlich einen Betrag von S 400,—.
- b) In der Zeit vom 15. bis 30. November erhalten vollbeschäftigte Dienstnehmer für das laufende Kalenderjahr ein Weihnachtsgeld in der Höhe von 173,3 Stundenlöhnen entsprechend ihrer Lohnkategorie nach Anlage I sowie zusätzlich einen Betrag von S 400,—.
- c) Dienstnehmer, die während des Kalenderjahres in den Betrieb eintreten oder aus dem Betrieb ausscheiden, erhalten den ihrer Beschäftigungszeit entsprechenden Teil der Sonderzahlungen. Wird das Dienstverhältnis nach der Auszahlung der Sonderzahlungen gelöst, erfolgt keine Rückforderung bzw. Anrechnung.

**2. Nichtständige Dienstnehmer:**

- a) Nichtständige Dienstnehmer erhalten einen Urlaubszuschuß in der Höhe von 173,3 Stundenlöhnen ihrer Lohnkategorie sowie zusätzlich einen Betrag von S 400,— bei Beendigung der Arbeit (Saison), spätestens am 30. November.
- b) Nichtständige Dienstnehmer erhalten ein Weihnachtsgeld in der Höhe von 173,3 Stundenlöhnen ihrer Lohnkategorie sowie zusätzlich einen Betrag von S 400,— bei Beendigung der Arbeit (Saison), spätestens am 30. November.
- c) Der volle Urlaubszuschuß gebührt bei einer Beschäftigungszeit von 230 Arbeitstagen und das volle Weihnachtsgeld bei einer Beschäftigungszeit von 150 Arbeitstagen im Jahr. Werden diese Beschäftigungszeiten nicht erreicht, so gebühren die der Beschäftigung entsprechenden Teile der Sonderzahlungen.
- d) Wenn nichtständige Dienstnehmer die Hackfrüchte aus ihrem Verschulden vorzeitig verlassen, so erhalten sie kein Weihnachtsgeld.

**§ 19 Beendigung des Dienstverhältnisses, vorzeitiger Austritt, Entlassung**

Die Bestimmungen über die Beendigung des Dienstverhältnisses, den vorzeitigen Austritt und die Entlassung sind in Anlage IV festgelegt.

**§ 20 Kündigungsfristen, Kündigungsbeschränkungen und die Anfechtung von Kündigungen und Entlassungen**

Die Bestimmungen über die Kündigungsfristen, Kündigungsbeschränkungen und die Anfechtung von Kündigungen und Entlassungen sind in Anlage V festgelegt.

**§ 21 Zeit zum Aufsuchen eines neuen Dienstplatzes**

Die Bestimmungen über die Zeit zum Aufsuchen eines neuen Dienstplatzes sind in Anlage VI festgelegt.